

Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 5. September 2018

Geschäftsnummer: 2018.RRGR.328

Kantonsbeitrag zur Finanzierung der Feuerwehr-Sonderstützpunkte für Öl-/Gas- und ABC-Wehr; Verpflichtungskredit 2019 - 2022 (Objektkredit)

1 Gegenstand

Die Leistungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) für die Aufrechterhaltung der Feuerwehr-Sonderstützpunkte für Öl-/Gas- und ABC-Wehr sowie deren Materialbeschaffungen werden mit einem jährlichen Kantonsbeitrag abgegolten. Die der GVB übertragenen kantonalen Aufgaben und deren Finanzierung sind in der Leistungsvereinbarung vom Oktober/Dezember 2015 zwischen der Volkswirtschaftsdirektion, der Bau- Verkehrs- und Energiedirektion sowie der GVB geregelt.



Im Bereich Öl-/Gas- und ABC-Wehr beschafft die GVB für alle Sonderstützpunkte das entsprechende Spezialmaterial einheitlich, unter Berücksichtigung der heutigen Standards der Technik sowie einsatztechnischer und -taktischer Erkenntnisse. Für die mit der kantonalen Aufgabe verbundenen Betriebskosten erhalten die als Sonderstützpunkte bestimmten Gemeindefeuerwehren eine Pauschalentschädigung.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 45 und Art. 49 des Bundesgesetzes vom 24.01.1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20)
- Art. 10 und 13 der Verordnung des UVEK über die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberinnen an den Vorhaltekosten der Wehrdienste für Einsätze auf Eisenbahnanlagen (VWEF; SR 742.162)
- Art. 10 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 11.11.1996 (KGSchG; BSG 821.0)
- Art. 2 Abs. 1 und 3, Art. 23a bis 23c der Verordnung vom 30.12.1969 über die Gewässerschutzmassnahmen bei Verlust von Mineralöl und andern gefährlichen Flüssigkeiten (Ölwehrverordnung; BSG 821.2)
- Art. 17, Art. 18 Abs. 1 und 2, Art. 44 Abs. 3 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20.01.1994 (FFG; BSG 871.11)
- Art. 38 Abs. 3 der Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung vom 11.05.1994 (FFV; BSG 871.111)
- Art. 47 Abs. 1, Art. 48, Art. 49 und Art. 50 des Gesetzes vom 26.03.2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Art. 146, 148 und Art. 152 der Verordnung vom 03.12.2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Verpflichtungskredit (Objektkredit) für wiederkehrende Ausgaben (Art. 47 FLG). Bei den Betriebskosten der Sonderstützpunkte, welche nach Art. 38 Abs. 3 FFV abgegolten werden müssen, handelt es sich um gebundene Ausgaben (Art. 48 Abs. 2 FLG). Bei den übrigen Kosten handelt es sich um neue Ausgaben (Art. 48 Abs. 1 FLG).

4 Massgebende Kreditsumme

Voraussichtliche Zahlungen in CHF pro Jahr für den Zeitraum 2019 - 2022:

Betriebskostenpauschalen an Gemeinden (Kompetenz Regierung für gebundene Ausgaben)	CHF	226'400
Pauschale Verwaltungskostenentschädigung an GVB	CHF	146'200
Material	CHF	439'100
Fahrzeuge + Grossgeräte (Investitionen)	CHF	550'000
Ausbildung	CHF	128'500
Unvorhergesehenes / nicht einbringbare Kosten / Zinsen	CHF	69'000
<i>Bruttzahlungen</i>	CHF	1'559'200
Abzüglich Bundesbeiträge/Beiträge Dritte	CHF	- 167'800
<i>Nettozahlungen</i>	CHF	1'391'400
Kompetenz Grosse Rat mit fakultativem Referendum für neue Ausgaben (Kostendach)	CHF	1'165'000

Zur Information:

Total 2019 – 2022	CHF	5'565'600
Kompetenz Grosse Rat mit fakultativem Referendum für neue Ausgaben 2019 – 2022 (Kostendach)	CHF	4'660'000

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

KLER-Kreis 1082 Generalsekretariat VOL, Konto 363500, Produkt 910106 Gebäudeversicherung Bern, Produktgruppe Führungsunterstützung (03.01.9101). Die Ausgaben sind im Voranschlag 2019 und im Aufgaben- und Finanzplan 2020 - 2022 eingestellt.

6 Begründung

Der Kanton hat der Gebäudeversicherung Bern (GVB) die folgenden kantonalen Aufgaben im Zusammenhang mit der Öl-/Gas- und ABC-Wehr übertragen:

- Beschaffung des Wehr- und Verbrauchmaterials sowie der Fahrzeuge der kantonalen Sonderstützpunkte
- Ausbildung der Feuerwehren im Bereich der Öl-/Gas- und ABC-Wehr
- Administrative Bearbeitung von Schadenereignissen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten
- Organisation und Ausbildung der Fachberatung
- Fachstelle für Öl-/Gas- und ABC-Wehr

- Rückforderung der Einsatzkosten von Sonderstützpunkten in Zusammenarbeit mit den Trägergemeinden nach Art. 32 FFG
- Erledigung weiterer mit den genannten Aufgaben verbundener organisatorischer und administrativer Aufgaben

Die Aufgaben der kantonalen Sonderstützpunkte werden von Gemeindefeuerwehren erfüllt, die der Regierungsrat damit betraut hat (Art. 17 FFG; RRB 1694/2010 vom 24. November 2010).

7 Finanzreferendum

Dieser Beschluss für neue Ausgaben unterliegt der **fakultativen** Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Bern, 5. September 2018

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Iseli*

Der Generalsekretär: *Trees*



Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Septembersession 2018 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 26. September 2018

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert): 27. Dezember 2018

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei: 28. Januar 2019